

# Beitrittserklärung "Eckenhäener Lädchen e. V."

Hiermit erkläre ich/erklären wir meinen/unseren Beitritt zum Verein "Eckenhäener Lädchen e. V." und erkenne/n die Vereinssatzung sowie den festgesetzten Jahresmitgliedsbeitrag an. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich unter den in der Satzung genannten Bedingungen zu erklären und nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht erstattet. Änderungen der Mitgliedschaft (z. B. neue Adresse, neue Bankverbindung) sind dem Verein umgehend mitzuteilen.

Name, Vorname  Geburtsdatum   
Strasse, Hausnr.  Telefon   
PLZ, Ort  Eintrittsdatum   
E-Mail

25,- Euro Jahresbeitrag Einzelperson     30,- Euro Jahresbeitrag Familie (in einem Haushalt lebend)

Familienmitglieder

Hiermit ermächtige ich/wir Sie, den von mir/uns zu entrichtenden Jahresbeitrag zu Lasten meines/unseres Kontos mittels SEPA-Lastschriftverfahren einzuziehen. Es handelt sich um eine jährlich wiederkehrende Zahlung.

Kontoinhaber  Kreditinstitut   
IBAN  BIC

## Datenschutzbestimmungen

JA, ich willige ein, dass der oben genannte Verein die in der Beitrittserklärung erhobenen personenbezogenen Daten ausschliesslich zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, des Beitragseinzuges und der Übermittlung von Vereinsinformationen durch den Verein verarbeitet und genutzt werden. Eine Datenübermittlung an Dritte findet nicht statt. Eine Datennutzung für Werbezwecke findet ebenfalls nicht statt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten gelöscht, soweit sie nicht entsprechend der gesetzlichen Vorgaben aufbewahrt werden müssen. Jedes Mitglied hat im Rahmen der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten, die zu seiner Person bei der verantwortlichen Stelle gespeichert sind. Ausserdem hat das Mitglied, im Falle von fehlerhaften Daten, ein Korrekturrecht.

## Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Fotos und Filmaufnahmen

JA, ich willige ein, dass im Rahmen von Veranstaltungen angefertigte Foto- und Filmaufnahmen für Veröffentlichungen, Berichte, in Printmedien, Neuen Medien und auf der Internetseite des Vereins unentgeltlich verwendet werden dürfen. Eine Verwendung der Aufnahmen für andere als die beschriebenen Zwecke oder ein Inverkehrbringen durch Überlassung der Aufnahme an Dritte ist unzulässig. Diese Einwilligung ist freiwillig. Sie kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Mit der Beitrittserklärung wird gleichzeitig das Einverständnis zum SEPA-Lastschriftverfahren gegeben.

Ort, Datum

Unterschrift/en

# Satzung für den Verein "Eckenhäaner Lädchen e.V."

## Präambel

Angesichts der uns immer stärker bedrohenden Klima-  
veränderung ist jeder Mensch aufgefordert, aktiv an der  
Reduktion des CO<sub>2</sub> Ausstoßes mitzuwirken. Um das Klima-  
ziel der CO<sub>2</sub> Neutralität zu erreichen, muss der pro Kopf  
Ausstoß von gegenwärtig 11t/a auf 1t/a gesenkt werden.  
Der Verein Eckenhäaner Lädchen möchte mit dem Ange-  
bot eines auf ehrenamtlicher Basis geführten Dorfladens  
nachhaltige Konsumverhaltensweisen fördern.

## § 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen Eckenhäaner Lädchen und hat  
seinen Sitz in Reichshof-Eckenhagen.  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und  
trägt dann den Zusatz „e.V.“

## § 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 (Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins)

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung,  
Volks- und Berufsbildung, d.h. der Verein möchte zu einem  
umweltbewussteren Umgang mit der Natur beitragen und  
hinsichtlich der Klimaproblematik zur Bewusstseinsent-  
wicklung beitragen. Der Verein möchte nachhaltiges Han-  
deln als Antwort auf die gesellschaftliche Herausforde-  
rung der Klimaveränderung implementieren.

(2) Der Satzungszweck soll durch die Betreibung eines  
Dorfladens verwirklicht werden, um damit Nachhaltig-  
keit als Grundlage zukunftsfähigen Handelns umsetzen zu  
können.

(3) Mit dem Betrieb eines solchen Dorfladens, in dem Wa-  
ren möglichst unverpackt angeboten werden sollen, soll  
der Bevölkerung eine soziale Plattform geboten werden,  
um ihr umweltbewusstes Verhalten näher zu bringen.  
Hierzu gehört die stetige Aufklärung und Information  
über Herkunft und Produktion der angebotenen Waren. Er  
sieht seine vorrangige Aufgabe darin, durch Bildungsan-  
gebote, Diskussionsrunden und Veranstaltungen eine Ver-  
haltensänderung bei den Konsumenten in Gang zu setzen.

(4) Der Dorfladen soll als Ort der Begegnung Möglichkei-  
ten bieten, sich kritisch mit Konsumverhalten auseinanderzu-  
setzen. Er versteht sich insbesondere als Institution mit  
Bildungsauftrag. Zur Verwirklichung dieses Bildungsauf-  
trags sollen zusätzliche Kooperationsvereinbarungen mit  
der ortsansässigen Gesamtschule und der CjG St. Anton-  
iuschule abgeschlossen werden. Das außerschulische Bil-  
dungsangebot soll umweltbewusstes Verhalten praktisch  
erlebbar machen und durch handlungsorientiertes Lernen  
natürliche Zusammenhänge vermitteln. Benachteiligten  
Jugendlichen soll durch Praktika Einblicke im Berufsbe-  
reich Einzelhandel angeboten werden.

## § 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Li-  
nie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 5 (Mittelverwendung)

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen  
Zwecke verwendet werden. Nach Vorliegen des Jahresab-  
schlusses werden etwaige Überschüsse gemeinnützigen  
Zwecken zugeführt, insbesondere soll der Förderverein  
der Gesamtschule Reichshof sowie das CjG St. Josefshaus  
bedacht werden. Diese finanziellen Mittel sollen zur Un-  
terstützung nachhaltiger Bildungsmaßnahmen verwendet  
werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mit-  
teln des Vereins.

## § 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der  
Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig  
hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

(1) Mitglied des Vereins können werden: Einzelpersonen,  
Körperschaften, Behörden, Vereine, Initiativen, Firmen  
und sonstige Vereinigungen, welche die Ziele des Vereins  
zu unterstützen bereit sind.

(2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vor-  
stand aufgrund eines schriftlichen Antrages.

## § 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss,  
Tod oder Geschäftsaufgabe.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung ge-  
genüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmit-  
glied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer  
Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjah-  
res gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.  
Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele  
schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger  
Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem  
Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen  
den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die  
Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines  
Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederver-  
sammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.  
Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch  
Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die An-  
rufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wir-  
kung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## § 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe  
der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitglieder-  
versammlung.

## § 10 (Organe des Vereins)

(1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Gliederungen mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

## § 11 (Mitgliederversammlung)

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfern/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Im vierten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

(5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

(10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

(11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(12) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(13) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 12 (Vorstand)

(1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Darüber hinaus können bis zu 5 Beisitzer gewählt werden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahr gewählt.

(3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

(4) Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## § 13 (Kassenprüfung)

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

(2) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

(3) Wiederwahl ist zulässig.

## § 14 (Auflösung des Vereins)

(1) Die Auflösung des Vereins muss auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gesetzt werden, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich beantragt wird.

(2) Der Auflösungsantrag muss dem Vorstand so rechtzeitig bekannt sein, dass er ihn in der Einladung zur Mitgliederversammlung beifügen und seine Behandlung ankündigen kann.

(3) Die Auflösung erfolgt, wenn mindestens 3/4 der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder des Vereins dem Antrag zustimmen.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an - den Verein Kulturkantine Oberberg e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. ■